

INFIZIERT! WER HAFTET?

- Haftungsprobleme bei Webservern -

Webserver als Virenschleuder
eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.
Arbeitskreis Sicherheit

05.05.2010

Köln

Dr. Thorsten Lieb
Nadja Wüstemann

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 köln
t +49 [0]221 39071-0
f +49 [0]221 39071-29
e-mail koeln@avocado-law.com
www.avocado-law.com

Übersicht

- **Vorab**
- **Ein bisschen Jura...**
- **Vertragliche und vorvertragliche Haftung**
- **Deliktische Haftung**
- **Ausblick**

Vorab

- Betreiber: Betreiber einer Seite
- Besucher: Besucher einer Seite, vertragliche oder vorvertragliche Beziehung zu Betreiber
- Hostler: stellt den Server (mit oder ohne Software) bereit, auf dem der Betreiber z.B. Webseite vorhält
- Bad Guy: infiziert die Seite des Betreibers

Ein bißchen Jura...

- **Vertragliche Haftung**

- z.B. Kauf-/Dienstleistungsvertrag
- Vertragspflicht/Nebenpflicht

hier: Sorgfalts- und Obhutspflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB
Rücksichtnahme, u.a. auf Rechtsgüter des Vertragspartners

- Pflichtverletzung
- Schaden
- Kausalität
- Verschulden

Ein bißchen Jura...

- **Vorvertragliche Haftung**

- „c.i.c.“ gem. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB
- „ähnliche geschäftliche Kontakte“ begründen Schuldverhältnis
- Pflichten: wie bei Vertrag (aber nur Nebenpflichten)
- weitere Voraussetzungen (wie oben)

- **Deliktische Haftung**

- Keine vertragliche/vorvertragliche Beziehung erforderlich
- Rechtswidrige Rechtsgutverletzung
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Schaden

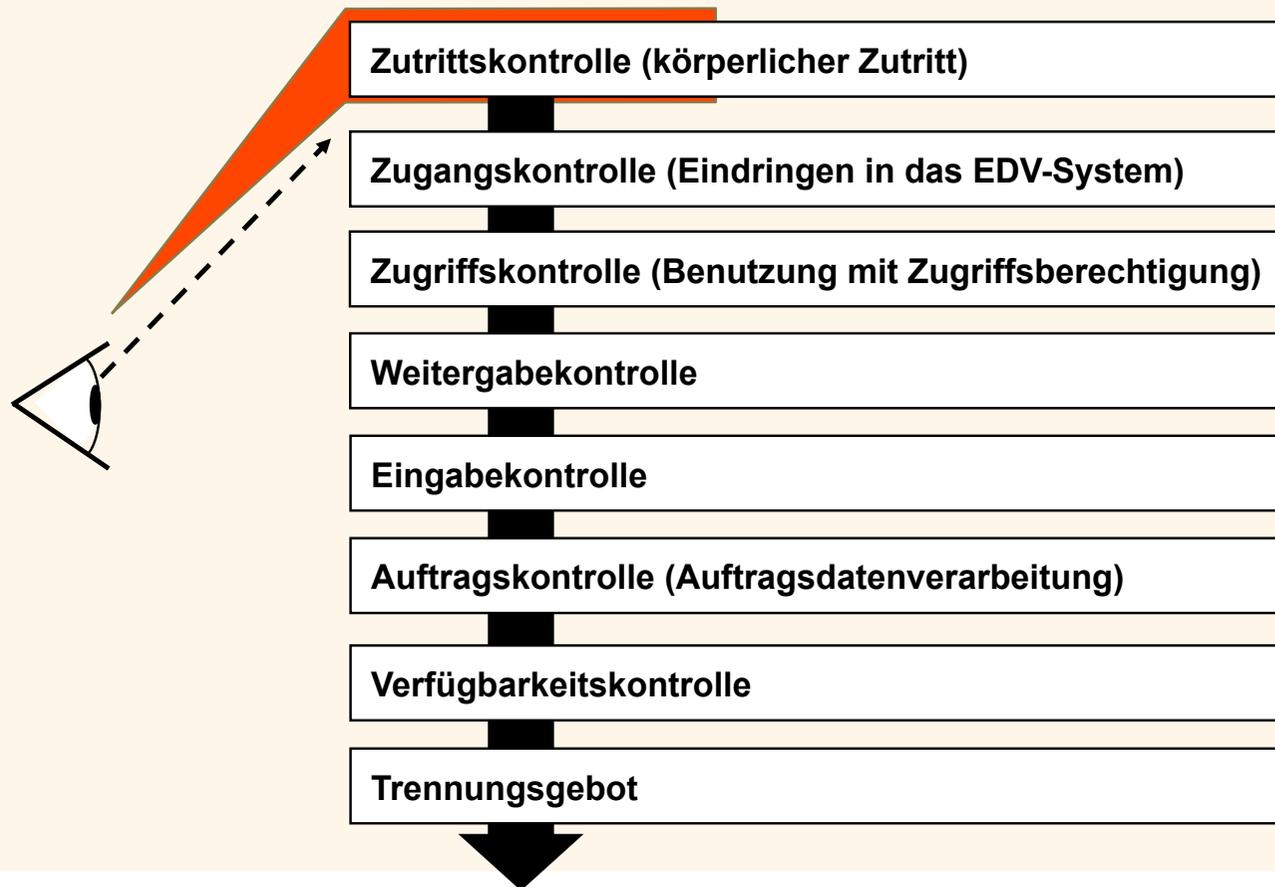
Vertragliche und vorvertragliche Haftung

- **Voraussetzung jeder Haftung – Verletzung der Vertragspflicht**
 - Was kann Vertragspflicht sein?
 - Betreiber
 - Überwachung der Seite (Verhältnis zum Web-Hoster)
 - Prüfung der Zugangssperren
 - Prüfung der Inhalte auf der Website
 - Überwachung des Web-Hosters
 - Delegation nie vollständig möglich, immer verbleibt Überwachungspflicht

Vertragliche Haftung

- Hoster
 - Aktuelle Überwachung
 - Zugangssperren aktuell
 - Log Files
 - Auch im Offline Bereich: Papier, Daten sichern und Sicherheitsvorkehrungen
 - Unterschiedlich nach Vertragsinhalt: reine Hardware oder Softwarekomponente
- Empfehlung: Dokumentation der Maßnahmen

Kontrollmaßnahmen (Anlage zu § 9 BDSG)



Wesentliche Praktische Anforderungen

1.

Tägliche Datensicherung

2.

Ausreichender Virenschutz

3.

Einrichtung einer Firewall

Pflichtverletzung

- **Verletzung der Vertragspflicht**
 - Durch aktives Tun
oder
 - Unterlassen

Schaden

- Durch Vertragspflichtverletzung hervorgerufen
- Bloße Infizierung ist noch kein Schaden!
- Z.B. Kosten der PC-Entseuchung, entgangener Gewinn
 - Vermögensschaden

Kausalität

- Die Verletzung der Pflicht muss zum Schaden führen, oder „conditio sine qua non“ sein
 - Betreiber
 - Verursachen eines Schadens
 - Durch Malware etc. von der Website
 - Massenhafte Verbreitung der Schadsoftware
 - Keine eindeutige ID in der Schadsoftware
 - Geschädigter trägt Beweislast - Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten

Verschulden

- **Verschulden wird vermutet (§280 Abs. 1 Satz 2 BGB)**
 - Betreiber/Hoster: müssen darlegen, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde
 - Sorgfaltsmaßstab: objektiv-abstrakt, übliche Anforderungen im jeweiligen Verkehrskreis (hier: sorgfältiger Betreiber/Web-Hoster)
 - Sicherheitsvorkehrungen, Zugangskontrollen, Passwortschutz u.a.m.
 - korrespondiert mit Vertragspflichten
 - Einzelfallabhängig

Vertragliche Haftung: Zusammenfassung

- **Haftungsansprüche denkbar**
 - Besucher – Betreiber
 - Betreiber – Hoster
 - „Knackpunkte“: Nachweis der Kausalität, Schaden, Sorgfaltspflichtverletzung

Deliktische Haftung

- **Voraussetzung der Haftung - § 823 Abs. 1 BGB**
 - Kann neben Vertragshaftung bestehen
 - Verletzung eines absoluten Schutzrechts (ein Recht ggü. Jedermann) wie Eigentum
 - NICHT: Vermögen
 - Gleichauf mit Voraussetzungen der vertraglichen Haftung für Schaden, Kausalität und Verschulden (hier: Fahrlässigkeit)

- **Voraussetzung der Haftung - § 823 Abs. 2 BGB**
 - Verletzung eines Schutzgesetzes, z.B.
 - § 303a StGB Datenveränderung, § 303b StGB Computersabotage
 - Schaden, Kausalität, Verschulden (s.o.)
 - AUCH: Vermögensschaden

Deliktische Haftung

- **Besucher – Betreiber/Web-Hoster**
 - Verletzung des Eigentums oder des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- **Betreiber – Web-Hoster**
 - keine Verletzung eines absoluten Rechts
 - keine Haftung
- **Besucher/Betreiber – Bad Guy**
 - Verletzung eines Schutzgesetzes
 - Vermögensschaden
 - nicht praktikabel

Deliktische Haftung: Zusammenfassung

- **Haftungsansprüche in der Praxis bisher kaum durchgesetzt**
 - Besucher – Betreiber/Web-Hoster
 - „Knackpunkte“: Rechtsgutverletzung, Nachweis der Kausalität, Schaden
 - Zentrales Problem: Mensch kann Vorfälle nicht selbst wahrnehmen sondern nur über Hilfsmittel
 - Bei Benutzung von Hilfsmitteln besteht Risiko der Datenveränderung, welche die Beweiskraft schmälern oder aufheben können

Ausblick

- Aktuelle Situation:
 - Noch keine allgemein anerkannten Methoden und Tools zur Nachweisführung
 - Keine Rechtsprechung zu Anforderungen
 - Gerichte verlassen sich vollständig auf Sachverständige
 - USA: Entwicklung von Tools schreitet voran

- Vorsorge treffen!
 - Betreiber: Hoster vertraglich verpflichten
 - Eigene Vorsorge, ggf. durch fachkundige Dritte
 - Dokumentation

...und wenn Sie an weiteren Neuigkeiten interessiert sind:

avocado rechtsanwälte

**Dr. Thorsten Lieb
Schillerstraße 20**

60313 frankfurt

t+49[0]69 913301-0

F+49[0]69 913301-19

**Email: frankfurt@avocado-law.com
koeln@avocado-law.com**

**Nadja Wüstemann
spichernstraße 75-77**

50672 köln

t+49 [0]221 39071-123

f +49 [0]221 39071-149

Email:

www.avocado-law.com